

An öffentlichen Schulen gibt es ein System von Konferenzen, in denen die Angehörigen der Behörde „Schule“ Beteiligungsrechte wahrnehmen. Dabei kommt der Gesamtlehrerkonferenz (GLK) eine besondere Bedeutung zu.

Zuständigkeit der Konferenzen

Es berät und beschließt, unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz

- die GLK über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind
- die Klassenkonferenz über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Klasse
- die Fachkonferenz über besondere Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen

Aufgaben der Gesamtlehrerkonferenz u.a.

- allgemeine Fragen der Erziehung und des Unterrichts
- Festlegung der schuleigenen Stundentafel
- Fragen der Fortbildung
- Erlass der Schul- und Hausordnung
- allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben
- Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe bei Notengebung und Versetzung
- einheitliche Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel

Teilnahmepflicht

Zur Teilnahme sind alle LehrerInnen, Erziehungskräfte mit überwiegender Lehrtätigkeit und ReferendarInnen verpflichtet.

Weitere Infos

- die Gesamtlehrerkonferenz tagt mindestens viermal im Schuljahr
- Vorsitzende/r der Gesamtlehrerkonferenz ist der/die SchulleiterIn
- stimmberechtigt sind alle, die zur Teilnahme verpflichtet sind
- die Verhandlungen sind nicht öffentlich
- von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen
- Beschlüsse der Konferenz sind bindend